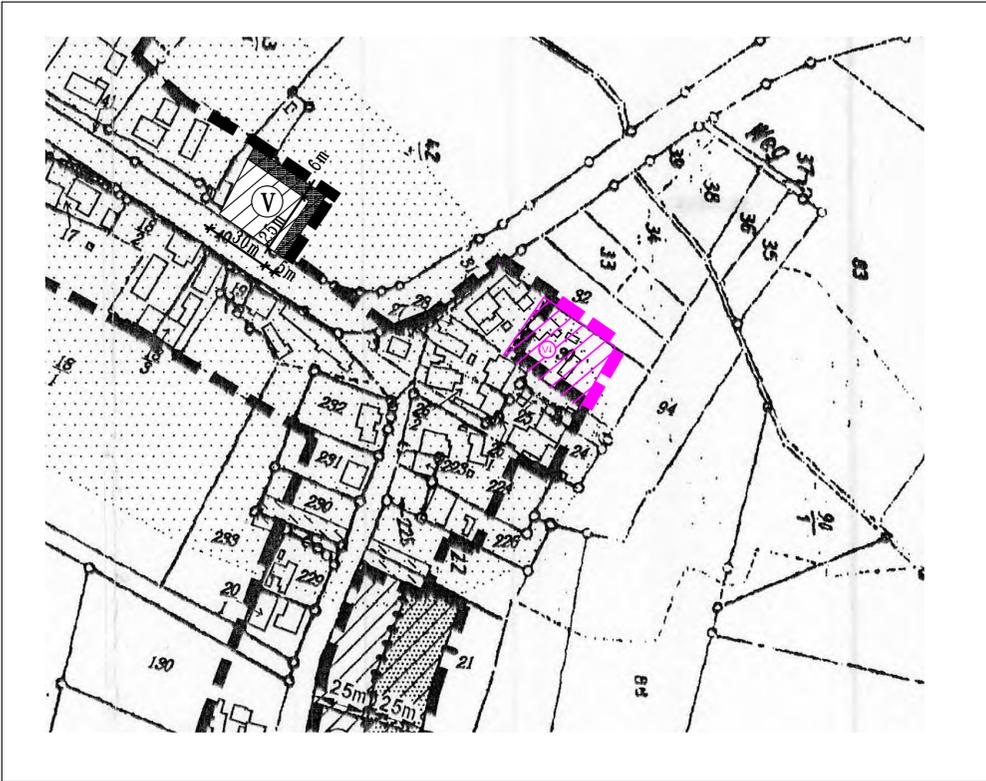
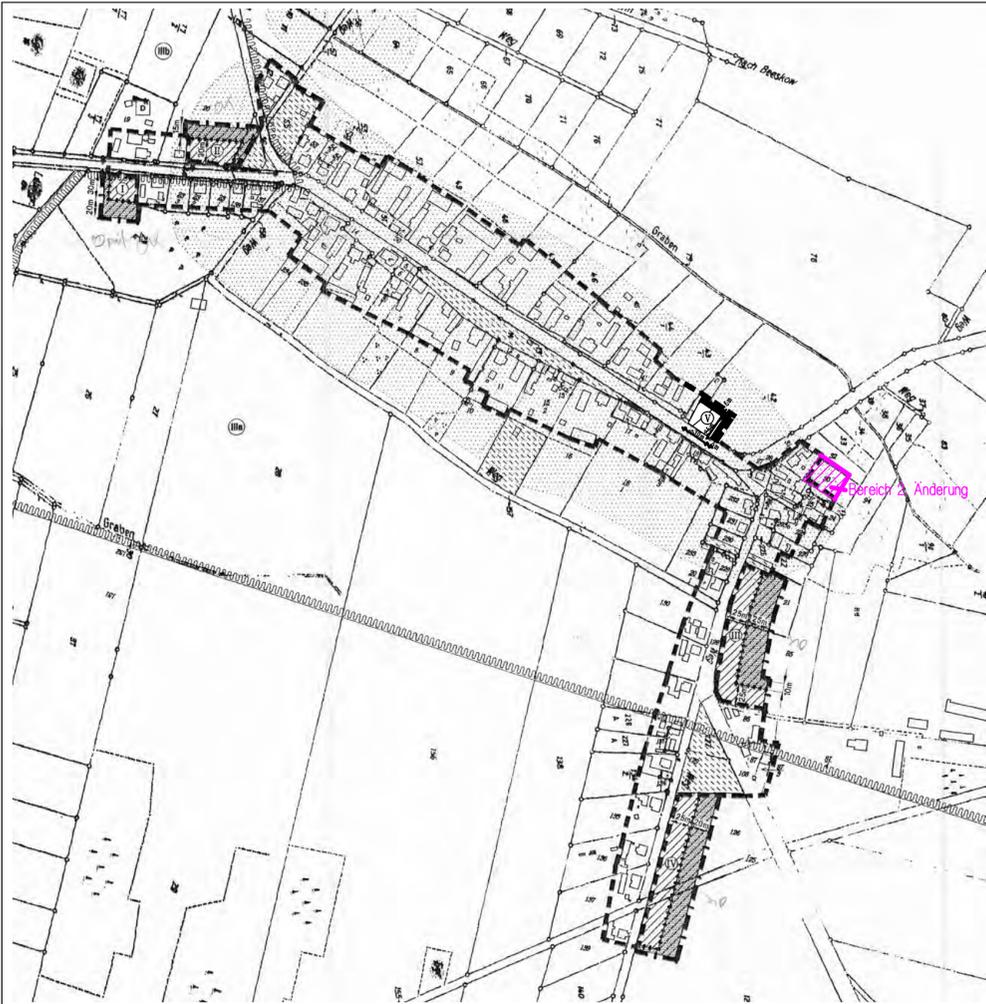


Änderungsbereich VI



Satzung, rechtskräftig seit 10.07.2006, in der Fassung der 1. Änderung



gesetzliche Grundlagen

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. Teil I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3768)

Verordnung über die Ausarbeitung der Baupläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. Teil I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)

Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutz-ausführungsgesetz - BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl./13, Nr. 03, ber. (GVBl./13 Nr. 21)), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. September 2020 (GVBl./20, Nr. 28)

Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung vom 19. Mai 2016 (GVBl. I 2016, Nr. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Februar 2021 (GVBl./21, Nr. 5)

Hinweise

- Die Kartengrundlage (Gebäude und Katastergrenzen) für die 2. Änderung der Satzung entstammt dem Urplan der Satzung, z.T. vervollständigt durch Übernahmen aus dem Luftbild. Die Entnahme von Maßen ist durch diese Ungenauigkeit nicht möglich. Für Einzelvorhaben sind somit aktuelle Vermessungen notwendig.
- Im Satzungsbereich befindet sich das durch § 2 Abs. 2 Nr. 4 i. V. m § 3 Abs. 1 BbgDSchG geschützte Bodendenkmal 90531 - "Dorfkern deutsches Mittelalter, Dorfkerne Neuzeit, Siedlung Neolithikum".
- Auf dem Flurstück 30 der Gemarkung Kohlsdorf, Flur 1 liegen gespannte Grundwasserverhältnisse vor.

Planzeichen

rechtskräftiger Plan

- Grenze des Klarstellungsbereiches nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB
- Grenze der Ergänzungsfläche nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB
- Ergänzungsfläche nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB
- Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
- Baugrenze
- Tiefe der Ergänzungsfläche

Bestand

- Gebäude
- Flurstücksgrenze/ -nummer

Nachrichtliche Übernahme

- geschütztes, flächenhaftes Bodendenkmal
- Einzeldenkmal
- Grünfläche
- Trinkwasserschutzzone

2. Änderung

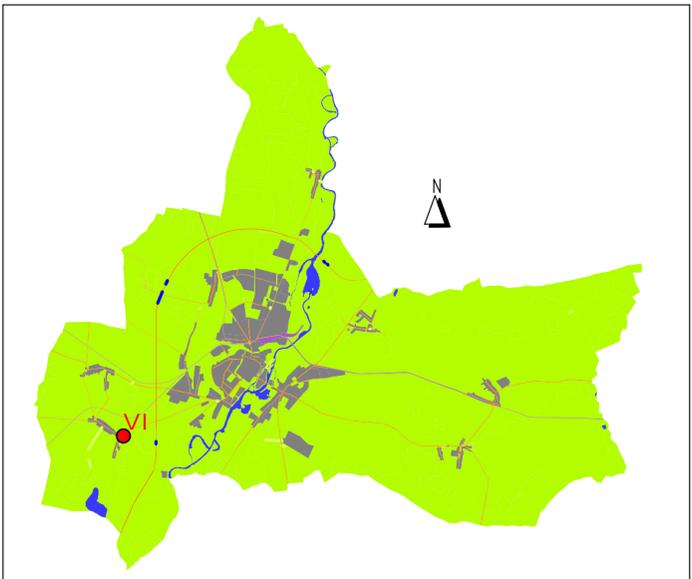
- Grenze der Ergänzungsfläche nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB
- Ergänzungsfläche nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB

Textliche Festsetzungen

- Durch die 2. Änderung der Satzung werden die textlichen Festsetzungen und nachrichtlichen Übernahmen (§§ 2, 3 und 4 des Urplanes) sowie die Festsetzungen für die 1. Änderung der Satzung nicht geändert.
- § 3 (2) 2. Teilsatz (Urplan) - "alle zu befestigenden Flächen auf dem Grundstück sind in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen (z.B. Rasengittersteine, Schotterrassen u.ä.)" gilt für den Bereich der 2. Änderung der Satzung (Ergänzungsfläche VI) nicht.

(der Urplan ist rechtskräftig seit dem 10.11.1999, die 1. Änderung der Satzung ist rechtskräftig seit dem 10.07.2006)
- Im Rahmen der 2. Änderung der Satzung wird folgende Festsetzung neu aufgenommen:
Ergänzungsfläche VI:
 - Auf dem Grundstück (Flur 2, Flurstück 30) ist ein einheimischer Obstbaum pro 50 m² versiegelter Fläche in der Qualität Hochstamm, 12-14 cm Stammumfang zu pflanzen.
 - Pflanzausfälle sind in der folgenden Pflanzperiode zu ersetzen.
 - Grundstückseinrichtungen müssen zur Sicherung der Durchlässigkeit für Kleintiere eine Mindestdurchlasshöhe über Erdboden von 10 cm gewährleisten.

Lage der Änderung im Stadtgebiet



Verfahrensvermerke

BESCHLÜSSE:

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Veröffentlichung im Amtsblatt am

Die Stadtverordnetenversammlung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Die Satzung wurde am von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen. Die Erläuterungen wurde mit Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom gebilligt.

Bürgermeister Frank Steffen

Beeskow, den

VERFAHREN:

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom im Amtsblatt ortsüblich bekannt gemacht worden. Der Entwurf der Satzung sowie die Erläuterungen haben in der Zeit vom bis nach Par. 3 Abs.2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am im Amtsblatt ortsüblich bekannt gemacht worden.

Bürgermeister Frank Steffen

Beeskow, den

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Bürgermeister Frank Steffen

Beeskow, den

Die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am im Amtsblatt ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (Par. 215 Abs.2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Schadensansprüchen (Par. 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am in Kraft getreten.

Bürgermeister Frank Steffen

Beeskow, den

Beeskow OT Kohlsdorf
Satzung nach § 34 BauGB
2. Änderung

Datum der Planerstellung August 2021 Maßstab 12000, 15000

mit der Planerstellung beauftragt:

BESTPLAN
Planungs- und Ingenieurbüro GmbH
August-Bebel-Straße 58
15517 Fürstenwalde
Tel: 03361/ 57789
Fax: 03361/ 710493

Satzung